

## Informationen zur Straßenreinigungspflicht in der Stadt Bad Münster am Deister

### Grundsätzliches

Den Gemeinden obliegt nach § 52 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) die Verpflichtung, die in ihrem Gebiet befindlichen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zu reinigen.

Die Verpflichtung zur Reinigung können die Gemeinden jedoch ganz oder teilweise den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke durch Satzung übertragen (§ 52 Abs. 4 NStrG). Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Bad Münster durch Erlass der Straßenreinigungssatzung vom 25. März 2004 Gebrauch gemacht.

Damit ist jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, den innerhalb der geschlossenen Ortslage an sein Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßenbereich zu reinigen und zwar auch dann, wenn dieser durch einen Graben, Straßenbegleitgrün, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Art und Weise von dem Grundstück getrennt ist (§ 1 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung).

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Bad Münster vom 25. März 2004 geregelt.

### Die wichtigsten Fragen im Überblick

- **Welche Verunreinigungen müssen beseitigt werden?**

Nach § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungsverordnung umfasst die Reinigungspflicht insbesondere die Beseitigung von *Schmutz, Laub* sowie von Bäumen heruntergefallenen *Früchten, Papier, sonstigem Unrat* und *Wildkraut*. Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, z. B. durch Bauarbeiten oder ausgelaufene Kraftstoffe, sind durch den Verursacher oder auf dessen Kosten durch die Gemeinde zu beseitigen (§ 1 Abs. 3 Straßenreinigungsverordnung).

- **Welche Bestandteile der Straße sind zu reinigen?**

Grundsätzlich sind sämtliche Bestandteile der Straßen, Wege und Plätze zu reinigen. Dazu gehören gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungsverordnung insbesondere die *Fahrbahnen, Gehwege, Gossen bzw. Entwässerungsrinnen, gemeinsame Fuß- und Radwege, Parkspuren, Straßenbegleitgrün* sowie *Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen*. Die Reinigungspflicht erstreckt sich dabei auf die gesamte Länge der an die Straße anliegenden Grundstücke bis jeweils zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.

- **Gibt es Ausnahmen?**

Ja. An hochfrequentierten Straßen ist es den Grundstückseigentümern aus Sicherheitsgründen zum Teil nicht zumutbar, die Fahrbahnen bzw. Gossen zu reinigen. § 1 Abs. 7 der Straßenreinigungssatzung sieht hierzu entsprechende Ausnahmen vor. Straßen, bei denen die Fahrbahnen und/oder Gossen nicht durch die Eigentümer gereinigt werden müssen, sind dort abschließend aufgeführt.

- **Fällt auch der Winterdienst unter die Reinigungspflicht?**

Ja, nach § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung gehört hierzu auch die Räum- und Streupflicht durch die Grundstückseigentümer.

- **Wann bzw. in welchem Zeitraum muss der Winterdienst durchgeführt werden?**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungsverordnung ist Schnee unverzüglich nach jedem Schneefall bzw. bei länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen zu beseitigen und Glätte unverzüglich nach ihrem Entstehen. Diese Verpflichtung besteht allerdings nicht an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 20.00 Uhr bis 9.00 Uhr.

- **Welche Straßenteile müssen geräumt bzw. bestreut werden?**

Gehwege, gemeinsame Fuß- und Radwege, bei getrennten Rad- und Fußwegen nur der Fußwegbereich, sind bei einer Breite von unter 1,0 m ganz, im Übrigen mindestens in einer Breite von 1,0 m von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Ist kein Fußweg oder Fuß-/Radweg vorhanden, ist mindestens ein 1,0 m breiter Streifen im Straßenseitenraum oder wenn nicht vorhanden, am Rand der Fahrbahn von Schnee zu räumen bzw. bei Glätte zu bestreuen.

- **Kann die Reinigungspflicht auch Mietern oder Pächtern übertragen werden?**

Sie können die Reinigungspflicht zwar zivilrechtlich auf Ihre Mieter oder Pächter übertragen, allerdings bleiben Sie als Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt Bad Münder hinsichtlich der Durchsetzung der Reinigungspflicht weiterhin verantwortlich.

Sowohl die Straßenreinigungssatzung als auch die Straßenreinigungsverordnung können im Internet unter [www.bad-muender.de/Downloadbereich/Satzungen](http://www.bad-muender.de/Downloadbereich/Satzungen) eingesehen werden. Das Niedersächsische Straßengesetz ist unter [www.nds-voris.de](http://www.nds-voris.de) abrufbar. Da in dieser Information nur die wesentlichen Punkte wiedergegeben werden können, empfiehlt sich auf jedem Fall auch ein Blick in die jeweiligen Rechtsgrundlagen.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen der Fachdienst 0.03 Ordnungswesen, Standesamt und Feuerwehr unter der Rufnummer 05042/943-169 zur Verfügung.